

Reglement über das Kontrollwesen

vom 31. August 2009

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 14 des Kantonalbankgesetzes und § 5 Abs 1 d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 und das FINMA-RS 2008/24 das folgende Reglement über das Kontrollwesen.

I. Kontrollorgane

§ 1 Kontrollorgane

Kontrollorgane der Basellandschaftlichen Kantonalbank sind:

- a die externe Prüfgesellschaft gemäss § 14 Absatz 1 des Kantonalbankgesetzes und Art. 18 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- b die Interne Revision gemäss § 14 Absatz 4 des Kantonalbankgesetzes und § 13 des Organisations- und Geschäftsreglements.

II. Bankgesetzliche Revisionsstelle

§ 2 Auftrag

¹ Die externe Prüfgesellschaft berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates als externe Prüfgesellschaft gemäss § 14 Absatz 2 des Kantonalbankgesetzes über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über

- a die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- b die Eigenmittelsituation der Bank;
- c die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie.

² Die externe Prüfgesellschaft übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der dazugehörigen Verordnung und der Rundschreiben/Weisungen der Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus.

³ Die Interne Revision stellt der externen Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte zeitgerecht zu. Die externe Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der Internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die externe Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte und die notwendigen Arbeitspapiere der Internen Revision zur Verfügung.

III. Interne Revision

§ 3 Auftrag

¹ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Internen Revision sind im RS der FINMA Überwachung und interne Kontrolle bei Banken geregelt. Die Interne Revision des Stammhauses der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erstreckt sich mindestens auf alle gemäss 3b - g BankG, Art. 10 Abs. 5 und Art. 14 BEHG sowie Art. 6-10 ERV konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der Internen Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates funktional zu unterstellen.

² Die Interne Revision liefert die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem besitzt. Sie berichtet in erster Linie dem Audit and Risk Committee zu Händen des Bankrates.

³ Daraus abgeleitet besteht der Auftrag der Internen Revision im Wesentlichen aus den sechs folgenden Hauptaufgaben:

Reglement über das Kontrollwesen

A Risikoanalyse

Die Interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikoanalyse und -beurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, Änderungen in Vorschriften und Standesregeln) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt.

B Prüfungsplanung

¹ Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision richtet sich grundsätzlich nach einem von der Leitung der Internen Revision erstellten und dem Audit and Risk Committee periodisch (mindestens einmal jährlich) zur Genehmigung gebrachten Prüfungsplan. Dieser basiert auf einer von der Internen Revision vorgenommenen Risikoanalyse und Risikobeurteilung aller Prüffelder und der sich daraus ergebenden Prüfungsstrategie. Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die Interne Revision schwergewichtig die Prüfungsziele für die nächste Prüfungsperiode fest. Die Interne Revision informiert das Audit and Risk Committee und die Geschäftsführung schriftlich darüber. Sie stellt der externen Prüfgesellschaft eine Kopie der Unterlagen zu.

² Im Weiteren stellt die Interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die externe Prüfgesellschaft unterliegen.

³ Während der Prüfungsperiode beurteilt die Interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfungsplanung erfordern. Allenfalls notwendige Anpassungen des Prüfplans unterbreitet sie zeitgerecht dem Audit and Risk Committee zur Genehmigung. Sie orientiert die externe Prüfgesellschaft über solche Änderungen.

C Prüfstrategie und Prüfungsvorgehen

¹ Der Prüfungsauftrag orientiert sich an den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie an den anerkannten Grundsätzen der Revisionslehre.

² Sämtliche Bereiche der Bank sind in die Prüfungen der Internen Revision einzubeziehen. Sie prüft und beurteilt insbesondere, ob

- a die Organisationsabläufe unter revisionstechnischen Gesichtspunkten zweckmässig sind;
- b das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen ist und zuverlässig funktioniert;
- c die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden;
- d die Abwicklung der Geschäfte den Weisungen und Anordnungen entspricht.

³ Die Häufigkeit und der Umfang der Prüfungen werden in der Regel durch Bedeutung und Risiken der zu prüfenden Bereiche bestimmt.

⁴ Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident kann die Interne Revision mit Sonderaufgaben betrauen. Sie/er orientiert hierüber in der Regel die Präsidentin/den Präsidenten der Geschäftsleitung sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Audit and Risk Committee.

⁵ Aufträge der Geschäftsleitung an die Interne Revision sind in der Regel über die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten unter Orientierung der/des Vorsitzenden des Audit and Risk Committee zu erteilen. Werden die Aufträge direkt der Leiterin/dem Leiter Interne Revision übertragen, so informiert sie/er die Bankpräsidentin/den Bankpräsident sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Audit and Risk Committee.

D Empfehlungen

¹ Die Interne Revision kann Empfehlungen an die geprüften Instanzen bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel oder zur Verbesserung von Produktivität und Sicherheit abgeben.

² Bei allen Projekten soll die Interne Revision schon im Zeitpunkt der Planung und während den verschiedenen Entwicklungsphasen beigezogen werden.

E Begutachtung

Die Interne Revision kann von der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten nach Orientierung der/des Vorsitzenden des Audit and Risk Committee für Sonderaufgaben wie Begutachtung spezieller betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Fragen eingesetzt werden.

F Weitere Revisionsaufgaben

Im Auftrag oder mit Zustimmung der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten und nach Anhören der Leiterin/des Leiters Interne Revision kann die Interne Revision auch mit der Durchführung von Revisionen und Sonderaufgaben bei nahe stehenden Gesellschaften, Stiftungen und Institutionen betraut werden.

§ 4 Organisation

Die Interne Revision setzt sich wie folgt zusammen:

¹ Die Leiterin/der Leiter der Internen Revision wird vom Bankrat gewählt. Das Audit and Risk Committee wird bei der Anstellung, einer Beförderung oder der Entlassung konsultiert.

² Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Internen Revision und die Revisorinnen/Revisoren sowie übrige Angestellte, werden von der Leiterin/vom Leiter Interne Revision in Absprache mit der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten bestimmt.

³ Die Interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit.

⁴ Die wichtigsten Arbeitszuteilungen und Verantwortungen in der Internen Revision sind in einem Organigramm und den Stellenbeschreibungen festzuhalten.

§ 5 Stellung

¹ Die Leitung der Internen Revision ist führungsmässig und administrativ der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten (Vgl. Kantonalbankengesetz § 14, Abs. 5) unterstellt. Die Interne Revision ist fachlich dem Audit and Risk Committee unterstellt und nimmt die ihr von diesem und dem Bankrat übertragenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr.

² Die Interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen und der Geschäftsleitung.

³ Die Leiterin/der Leiter Interne Revision und seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind für die Bank nicht zeichnungsberechtigt.

§ 6 Verantwortung und Kompetenzen

¹ Die Leiterin/der Leiter Interne Revision ist dem Audit and Risk Committee gegenüber für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Internen Revision verantwortlich.

² Die Interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfungsrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind.

³ Der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision sind die Geschäftsunterlagen, Internen Weisungen und Verfügungen sowie die Protokolle der Sitzungen der Bankbehörden und der Geschäftsleitung uneingeschränkt zur Verfügung zu halten. Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident bestimmt, inwieweit die Leiterin/der Leiter Interne Revision Zugriff auf Personalinformationen hat. Die Leiterin/der Leiter Interne Revision bestimmt, je nach Aufgabenzuteilung, den Kreis ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in diese Unterlagen Einsicht nehmen dürfen. Für besonders schützenswerte Daten ist die Weitergabe an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besonders restriktiv zu handhaben.

Reglement über das Kontrollwesen

⁴ Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Bank haben der Leiterin/dem Leiter Interne Revision und den von ihr/ihm bestimmten Revisorinnen/Revisoren alle verlangten Auskünfte zu erteilen und sämtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Interne Revision kann zu Sitzungen der Geschäfts-, der Bereichs- und Marktgebietsleitungen beigezogen werden.

⁶ Beschlüsse, Weisungen und Verfügungen der Bankbehörden, der Geschäftsleitung und der Niederlassungen, welche revisionstechnische Gesichtspunkte berühren, sind der Internen Revision zur Kenntnis zu bringen. Bei grundsätzlichen Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation, welche das Rechnungswesen oder andere mit der Revision zusammenhängende Fragen betreffen, ist die Interne Revision in die Vernehmlassung einzubeziehen.

⁷ Die Festlegung der Gehälter und der übrigen Arbeitsbedingungen der Internen Revision werden im Rahmen der Gehaltsordnung der Bank wie folgt festgelegt:

- a für die Leiterin/den Leiter Interne Revision durch die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten auf Empfehlung des Audit and Risk Committee;
- b für ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, die Revisorinnen/Revisoren und die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Internen Revision durch die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten auf Antrag der Leitung Interne Revision.

⁸ Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.

§ 7 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Interne Revision muss über die nötige Fachkompetenz verfügen und ihre Arbeit sorgfältig verrichten. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Sachmittel (z.B. IT-Hilfsmittel) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Grundsätzlich hat die Interne Revision die Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR) an die fachliche und führungsmässige Qualifikation einzuhalten. Insbesondere müssen sich ihre Kader über gründliche Kenntnisse des Bankenwesens und der Bankenprüfung bzw. des Börsenwesens und des Effektenhandels und dessen Prüfung sowie, falls erforderlich, des Kollektivanlagegesetz KAG und dessen Prüfung ausweisen.

² Die Leiterin/der Leiter Interne Revision sorgt für eine den Anforderungen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

³ Die Interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des SVIR zu erfüllen und richtet sich nach den Standards des IIA.

§ 8 Zusammenarbeit

¹ Die Interne Revision koordiniert ihre Prüftätigkeit mit der externen Prüfgesellschaft. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Sie erstellen eine separate schriftliche Vereinbarung über ihre Aufgabenteilung. Sie wird dem Audit and Risk Committee vorgelegt. Die weitere Regelung der Aufgabenteilung zwischen der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision ist in § 2 geregelt. Die gegenseitige Einsichtnahme in Berichte und Arbeitspapiere ist zu gewährleisten.

² Die Leiterin/der Leiter Interne Revision nimmt an den Schlussbesprechungen der externen Prüfgesellschaft teil.

§ 9 Berichterstattung

¹ Über die durchgeführten Revisionen und wichtige Feststellungen berichtet die Interne Revision schriftlich dem Audit and Risk Committee nach Abschluss der Revision. Von den Berichten gehen Orientierungskopien an:

Reglement über das Kontrollwesen

- a die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten;
- b die Präsidentin/den Präsidenten der Geschäftsleitung;
- c die externe Prüfgesellschaft;
- d die revidierte Stelle sowie weitere, involvierte Stellen der Bank.

² Die Revisionsberichte sind dem Audit and Risk Committee zur Besprechung vorzulegen. Bei der Behandlung der internen Revisionsberichte und Berichte der externen Prüfgesellschaft im Audit and Risk Committee ist die Leiterin/der Leiter Interne Revision immer anwesend.

³ Im Weiteren informiert die Interne Revision das Audit and Risk Committee mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision und der externen Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ kann auf Beschluss des ARC auch durch eine andere unabhängige Instanz im Institut erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle.

⁴ Über die der Internen Revision bekannt gewordenen Pflichtverletzungen, Unregelmässigkeiten oder gravierenden Mängel sowie über Beobachtungen, die für die Geschäftsentwicklung oder Betriebsüberwachung bedeutsam sind, hat die Leiterin/der Leiter Interne Revision der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Audit and Risk Committee, der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung unverzüglich Meldung zu erstatten. Von schwerwiegenden Vorkommnissen gibt die Bankpräsidentin/der Bankpräsident dem Bankrat Kenntnis.

⁵ Die Interne Revision kann Feststellungen, Vorschläge, Anregungen usw. der Geschäftsleitung auch ausserhalb der Revisionsberichte vorlegen. Wichtige Tatsachen werden der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten orientierungshalber zur Kenntnis gebracht.

⁶ Mindestens jährlich erstellt die Interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten (inkl. Zielerreichung) in der Prüfperiode und unterbreitet diesen dem Audit and Risk Committee. Der Bericht ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung und der externen Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Reglementsüberprüfung

Das Kontrollreglement ist regelmässig durch das Audit and Risk Committee zu überprüfen und dieses stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement über das Kontrollwesen ist vom Bankrat am 31. August 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es ersetzt das Reglement über das Kontrollwesen vom 19. Dezember 2005 und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.